



---

**Resolution 1887 (2009)****verabschiedet auf der 6191. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 24. September 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*entschlossen*, eine sicherere Welt für alle anzustreben und die Bedingungen für eine Welt ohne Kernwaffen zu schaffen, im Einklang mit den Zielen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), in einer Weise, die die internationale Stabilität fördert, und beruhend auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

*in Bekräftigung* der Erklärung seines Präsidenten (S/23500), die auf der am 31. Januar 1992 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Ratssitzung verabschiedet wurde und in der es unter anderem heißt, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen und jede Verbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen verhüten müssen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass in der genannten Erklärung (S/23500) die Notwendigkeit unterstrichen wurde, dass alle Mitgliedstaaten etwaige Probleme in diesem Zusammenhang, welche die Erhaltung der regionalen und weltweiten Stabilität bedrohen oder stören, auf friedlichem Wege im Einklang mit der Charta regeln,

*erneut erklärend*, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*ingedenk* der Verantwortlichkeiten der anderen Organe der Vereinten Nationen und der zuständigen internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und der Nichtverbreitung, wie auch jener der Abrüstungskonferenz, und sie bei der weiteren Ausübung der ihnen zukommenden Rolle unterstützend,

*unterstreichend*, dass der NVV nach wie vor der Eckpfeiler des nuklearen Nichtverbreitungsregimes und die unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung und die friedliche Nutzung der Kernenergie ist,

*in Bekräftigung* seines festen Bekenntnisses zu dem NVV und seiner Überzeugung, dass das internationale nukleare Nichtverbreitungsregime erhalten und gestärkt werden soll, um seine wirksame Anwendung sicherzustellen, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Ergebnisse vergangener Konferenzen zur Überprüfung des NVV, namentlich die Schlussdokumente von 1995 und 2000,



*mit der Forderung* nach weiteren Fortschritten bei allen Aspekten der Abrüstung, um die weltweite Sicherheit zu erhöhen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten, die auf der am 19. November 2008 abgehaltenen Ratssitzung verabschiedet wurde (S/PRST/2008/43),

*unter Begrüßung* der Entscheidungen derjenigen Nichtkernwaffenstaaten, die ihre Kernwaffenprogramme eingestellt oder auf den Besitz von Kernwaffen verzichtet haben,

*unter Begrüßung* der von Kernwaffenstaaten unternommenen und vollzogenen Anstrengungen zur Reduzierung der Kernwaffen und zur nuklearen Abrüstung und die Notwendigkeit *unterstreichend*, weitere Anstrengungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung im Einklang mit Artikel VI des NVV zu unternehmen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen haben, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen, umfassenden, rechtsverbindlichen Abkommens zu führen, das den im Dezember 2009 auslaufenden Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen ersetzen soll,

*unter Begrüßung* und *in Unterstützung* der zum Abschluss von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen unternommenen Schritte und *in Bekräftigung* der Überzeugung, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, und im Einklang mit den Leitlinien der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen von 1999 den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf seine Unterstützung der Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die am 30. April 2010 in New York abgehalten werden soll,

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 825 (1993), 1695 (2006), 1718 (2006) und 1874 (2009),

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und 1835 (2008),

*in Bekräftigung* aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Nichtverbreitung, die der Sicherheitsrat verabschiedet hat,

*in ernster Besorgnis* über die Bedrohung des Nuklearterrorismus und *in der Erkenntnis*, dass alle Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass Terroristen Kernmaterial oder technische Hilfe erhalten,

mit Interesse *Kenntnis nehmend* von der Initiative, in Abstimmung mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) eine internationale Konferenz über die friedliche Nutzung der Kernenergie einzuberufen,

*mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung für die Einberufung des Weltgipfels 2010 über nukleare Sicherheit,

*in Bekräftigung* seiner Unterstützung für das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und seine Änderung von 2005 und das Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen,

in Anerkennung der Fortschritte, die die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus und die Globale G8-Partnerschaft erzielt haben,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Zivilgesellschaft zur Förderung aller Ziele des NVV,

in Bekräftigung seiner Resolution 1540 (2004) und der Notwendigkeit, dass alle Staaten die darin enthaltenen Maßnahmen vollständig durchführen, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten und internationalen und regionalen Organisationen, mit dem nach dieser Resolution eingesetzten Ausschuss aktiv zusammenzuarbeiten, namentlich im Zuge der in Resolution 1810 (2008) geforderten umfassenden Überprüfung,

1. betont, dass eine Situation der Nichteinhaltung von Nichtverbreitungsverpflichtungen dem Sicherheitsrat zur Kenntnis zu bringen ist, der feststellen wird, ob diese Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und betont, dass der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung dafür trägt, solchen Bedrohungen zu begegnen;

2. fordert die Vertragsstaaten des NVV auf, allen ihren Verpflichtungen vollständig nachzukommen und ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen;

3. stellt fest, dass für einen Vertragsstaat der Genuss der Vorteile des NVV nur dann gewährleistet werden kann, wenn er den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommt;

4. fordert alle Staaten, die nicht Vertragsparteien des NVV sind, auf, dem Vertrag als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten, um in naher Zukunft seine Universalität zu erreichen, und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten;

5. fordert die Vertragsparteien des NVV auf, sich gemäß Artikel VI des Vertrages zu verpflichten, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Reduzierung von Kernwaffen und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle, und fordert alle anderen Staaten auf, sich diesen Bemühungen anzuschließen;

6. fordert alle Vertragsstaaten des NVV auf, zusammenzuarbeiten, damit die Konferenz zur Überprüfung des NVV im Jahr 2010 den Vertrag erfolgreich stärken und realistische und erreichbare Ziele für alle drei Säulen des Vertrages festlegen kann: die Nichtverbreitung, die friedliche Nutzung der Kernenergie und die Abrüstung;

7. fordert alle Staaten auf, die Durchführung nuklearer Versuchsexplosionen zu unterlassen und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sodass er rasch in Kraft treten kann;

8. fordert die Abrüstungskonferenz auf, so bald wie möglich einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auszuhandeln, begrüßt, dass die Abrüstungskonferenz ihr Arbeitsprogramm 2009 im Konsens angenommen hat, und ersucht alle Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten, um die Konferenz zur raschen Aufnahme der Sacharbeit zu führen;

9. erinnert an die von jedem der fünf Kernwaffenstaaten abgegebenen Erklärungen, von denen mit Resolution 984 (1995) Kenntnis genommen wurde, in denen sie den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des NVV sind, Sicherheitsgarantien gegen den Einsatz von Kernwaffen geben, und bekräftigt, dass diese Sicherheitsgarantien das nukleare Nichtverbreitungsregime stärken;

10. *bekundet* besondere Besorgnis über die gegenwärtigen großen Herausforderungen im Hinblick auf das Nichtverbreitungsregime, zu denen der Sicherheitsrat tätig geworden ist, *verlangt*, dass die betroffenen Parteien ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig nachkommen, und *erneuert* seinen an sie gerichteten Aufruf, eine baldige Verhandlungslösung für diese Fragen zu finden;

11. *unterstützt* Anstrengungen zur Gewährleistung der Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie durch Länder, die bestrebt sind, ihre Kapazitäten auf diesem Gebiet in einem Rahmen zu erhalten oder auszubauen, der die Gefahr der Verbreitung verringert und den höchsten internationalen Normen in Bezug auf Sicherungsmaßnahmen und Sicherheit entspricht;

12. *unterstreicht*, dass in Artikel IV des NVV das unveräußerliche Recht der Vertragsparteien anerkannt wird, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln, und *verweist* in diesem Zusammenhang auf Artikel III des NVV und Artikel II der Satzung der IAEO;

13. *fordert die Staaten auf*, strengere einzelstaatliche Kontrollen für die Ausfuhr sensibler Güter und Technologien des Kernbrennstoffkreislaufs zu beschließen;

14. *unterstützt* die Arbeit der IAEO an multilateralen Ansätzen für den Kernbrennstoffkreislauf, einschließlich Garantien der Versorgung mit Kernbrennstoffen und damit verbundener Maßnahmen, als wirksames Mittel, um dem wachsenden Bedarf an Kernbrennstoffen und Kernbrennstoff-Dienstleistungen zu entsprechen und die Gefahr der Verbreitung weitestgehend zu verringern, und *fordert* den Gouverneursrat der IAEO *nachdrücklich auf*, sich so bald wie möglich auf Maßnahmen zu diesem Zweck zu einigen;

15. *bekräftigt*, dass wirksame Sicherungsmaßnahmen der IAEO unabdingbar sind, um die Verbreitung von Kernwaffen zu verhüten und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und in dieser Hinsicht

a) *fordert* alle Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des NVV sind und die noch kein umfassendes Sicherheitsabkommen oder modifiziertes Protokoll betreffend geringe Mengen in Kraft gesetzt haben, dies umgehend zu tun,

b) *fordert* alle Staaten *auf*, ein Zusatzprotokoll zu unterzeichnen, zu ratifizieren und durchzuführen, das zusammen mit den umfassenden Sicherheitsabkommen ein wesentliches Element des Sicherungssystems der IAEO darstellt,

c) *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die IAEO weiterhin alle erforderlichen Ressourcen und die notwendige Autorität hat, um die deklarierte Nutzung von Kernmaterial und Kernanlagen und die Abwesenheit nichtdeklarer Tätigkeiten zu überprüfen, und wie wichtig es ist, dass die IAEO dem Rat gegebenenfalls entsprechend Bericht erstattet;

16. *legt* den Staaten *nahe*, der IAEO die erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren, damit sie überprüfen kann, ob ein Staat seinen Sicherheitsverpflichtungen nachkommt, und *bekräftigt* die Entschlossenheit des Sicherheitsrats, die diesbezüglichen Anstrengungen der IAEO im Einklang mit seinen Befugnissen nach der Charta zu unterstützen;

17. *verpflichtet sich*, sich mit jeder Mitteilung des Rücktritts eines Staates von dem NVV umgehend zu befassen, namentlich mit den Ereignissen, die in der von dem Staat nach Artikel X des Vertrages gegebenen Darlegung beschrieben werden, vermerkt gleichzeitig, dass derzeit im Zuge der Überprüfung des NVV Erörterungen über die Festlegung von Modalitäten für eine kollektive Reaktion der Vertragsstaaten des NVV auf eine Mitteilung des

Rücktritts geführt werden, und *bekräftigt*, dass ein Staat nach dem Völkerrecht für vor seinem Rücktritt begangene Verstöße gegen den NVV verantwortlich bleibt;

18. *legt* den Staaten *nahe*, als Voraussetzung für nukleare Ausfuhren die Zustimmung des Empfängerstaats dazu zu verlangen, dass, falls er sein IAEO-Sicherungsabkommen kündigt, von ihm zurücktritt oder nach Feststellung des Gouverneursrats der IAEO nicht einhält, der Lieferstaat das Recht hat, die Rückgabe des Kernmaterials und der Ausrüstung, die vor der Kündigung, der Nichteinhaltung oder dem Rücktritt geliefert wurden, und jedes unter Verwendung dieses Materials oder dieser Ausrüstung hergestellten besonderen Kernmaterials zu verlangen;

19. *legt* den Staaten *nahe*, zu prüfen, ob ein Empfängerstaat ein Zusatzprotokoll auf der Grundlage des Musterzusatzprotokolls unterzeichnet und ratifiziert hat, wenn sie Entscheidungen über nukleare Ausfuhren treffen;

20. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für nukleare Ausfuhren die Zustimmung des Empfängerstaats dazu zu verlangen, dass, falls er sein IAEO-Sicherungsabkommen kündigt, die Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf jedes Kernmaterial und jede Ausrüstung, die vor der Kündigung geliefert wurden, und jedes unter Verwendung dieses Materials oder dieser Ausrüstung hergestellte besondere Kernmaterial weiter gelten;

21. *fordert* zum weltweiten Beitritt zu dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und seiner Änderung von 2005 und zu dem Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen *auf*;

22. *begrüßt* die vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) im März 2009 abgegebenen Empfehlungen, die bestehenden Finanzierungsmechanismen wirksamer zu nutzen, namentlich die Einrichtung eines freiwilligen Fonds zu prüfen, und *bekräftigt* seine Entschlossenheit, die vollständige Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch die Mitgliedstaaten zu fördern, indem er für die wirksame und nachhaltige Unterstützung der Tätigkeit des 1540-Ausschusses sorgt;

23. *bekräftigt*, dass die Resolution 1540 (2004) von den Mitgliedstaaten vollständig durchgeführt werden muss, und *fordert* mit dem Ziel, den Zugang zu Massenvernichtungswaffen, dazugehörigen Materialien und ihren Trägersystemen durch nichtstaatliche Akteure, wie in der Resolution definiert, oder eine diesbezügliche Unterstützung und Finanzierung zu verhüten, die Mitgliedstaaten *dazu auf*, aktiv mit dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) und der IAEO zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie diesen auf Ersuchen Hilfe zur Durchführung der Bestimmungen der Resolution 1540 (2004) gewähren, *begrüßt* in diesem Zusammenhang die bevorstehende umfassende Überprüfung des Standes der Durchführung der Resolution 1540 (2004) mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und *fordert* alle Staaten *auf*, an dieser Überprüfung aktiv mitzuwirken;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bewährte Verfahren im Hinblick auf verbesserte Sicherheitsnormen und Verfahren der nuklearen Sicherheit auszutauschen und die Normen der nuklearen Sicherheit anzuheben, um die Gefahr des Nuklearterrorismus zu verringern, mit dem Ziel, alle nicht ausreichend gesicherten Kernmaterialien innerhalb von vier Jahren gegen derartige Gefahren abzusichern;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, die Nutzung von hochangereichertem Uran für zivile Zwecke verantwortungsvoll zu handhaben und auf das technisch und wirtschaftlich mögliche Mindestmaß zu beschränken, namentlich indem sie darauf hinarbeiten, Forschungsreaktoren und Prozesse der Radioisotopenproduktion auf die Nutzung von Brennstoffen und Targets mit niedrig angereichertem Uran umzustellen;

26. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre einzelstaatlichen Kapazitäten zur Aufdeckung, Abschreckung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu verbessern, und *fordert* die Staaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, in dieser Hinsicht auf den Ausbau internationaler Partnerschaften und den Aufbau von Kapazitäten hinzuwirken;

27. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht alle geeigneten einzelstaatlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung der Verbreitung und einschlägige Lieferungen zu verhüten, die Ausfuhrkontrollen zu verstärken, sensibles Material abzusichern und den Zugang zu immateriellen Technologietransfers zu kontrollieren;

28. *erklärt* seine Entschlossenheit, alle Situationen genau zu überwachen, die die Verbreitung von Kernwaffen, ihren Trägersystemen oder dazugehörigem Material beinhalten, namentlich an oder durch nichtstaatliche Akteure, wie in Resolution 1540 (2004) definiert, und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gewährleisten;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---